- Sicherheit und Ordnung einzuleiten und ggf. andere Bürger zur Hilfeleistung aufzuf ordern;
- gegen ordnungswidrige Handlungen von Bürgern dnzusebreiten, ihnen die gesellschaftlichen Anforderungen an ihr Verhalten zu erläutern und sie bei geringfügigen Rechtsverletzungen zu verwarnen;
- Personalien festzustellen, soweit das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist:
- Personen, die sich nicht legitimieren können, der nächsten Dienststelle der DVP zuzuführen oder einem Angehörigen der DVP zu übergeben, wenn das zur Klärung eines die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Sachverhaltes erforderlich ist.

Die freiwilligen Helfer können darüber hinaus von der DVP ermächtigt werden, Hausbücher zu kontrollieren, für den ABV Sprechstunden durchzuführen, Verkehrsüberwachungen, Verkehrsregelungen und technische Überprüfungen von Fahrzeugen durchzuführen sowie Personen und Sachen bei Fahndungsemsätzen zu kontrollieren und die in Fahndung stehenden Personen und Sachen der nächsten Dienststelle der DVP zuzuführen bzw. zu übergeben. Das Wirken der freiwilligen Helfer ist ehrenamtliche gesellschaftliche Arbeit. Sie tragen im Einsatz eine Armbinde und haben sich beim Tätigwerden als freiwillige Helfer der DVP auszuweisen.

Aus dem breiten Aufgabenkreis der DVP sind aus verwaltungsrechtlicher Sicht vor allem die nachfolgenden Aufgaben von Bedeutung, die vorwiegend mit verwaltungsrechtlichen Mitteln gelöst werden.

16.4.2. Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr

Die Aufgaben der DVP auf diesem Gebiet sind darauf gerichtet, einen flüssigen, durch hohe Ordnung und Sicherheit gekennzeichneten Straßenverkehr zu gewährleisten. Die DVP trägt dazu bei, unter den Bedingungen einer ständig zunehmenden Verkehrsdichte jederzeit das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie das sozialistische und persönliche Eigentum zu schützen und die Erfüllung der wachsenden volkswirtschaftlichen Aufgaben im Straßenverkehr zu sichern.

Die DVP nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit verwaltungsrechtlichen Mitteln und Methoden darauf Einfluß, daß die Bürger, die staatlichen Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die Pflichten erfüllen, die sich für sie aus den verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbes. der StVO u. StVZO sowie anderen einschlägigen Rechtsvorschriften) ergeben. Dabei handelt es sich um Pflichten, die ihnen als Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr oder in bezug auf den Bau und Betrieb von Kraftfahrzeugen, die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen und deren Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und der Beiträge zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung obliegen. Die Zulassungsstellen der VPKÄ sind befugt, Erlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen zu erteilen, zu beschränken oder ihren Entzug zu verfügen. Die DVP trifft ferner Maßnahmen zur Erteilung, Beschränkung oder zum Entzug anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, wie Personenbeförderungserlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen.